

- E N T W U R F -

**Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch
(Vorhaben-Verordnung - VorhabenV)***

Auf Grund der §§ 49 Abs. 3 und 116 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (BGBl. I S. nn) sowie auf Grund der §§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 25 Satz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch (BGBl. I S. nn) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bestimmt die Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, und weist diesen Vorhaben Genehmigungs- und Verfahrensarten zur Erteilung der integrierten Vorhabengenehmigung zu.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26; IVU-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU L 156 S. 17), Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 (ABl. EU L 275 S. 32) und Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU L 284 S. 1), weiterhin der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40; UVP-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) sowie der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32), geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (ABl. EU Nr. L 338 S. 18).

(2) Diese Verordnung bestimmt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

(3) Diese Verordnung bestimmt diejenigen der in Absatz 1 genannten Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch unterfallen, und bestimmt die Vorhaben, bei denen mehrere Anlagen als einheitliche Anlage zusammengefasst werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Vorhaben im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Anlagen),
2. Gewässerbenutzungen im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerbenutzungen),
3. die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Deponien),
4. die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher) und
5. Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten).

(2) UVP-Pflicht im Sinne dieser Verordnung ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 78 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

§ 3 Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Die Durchführung der in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben bedarf einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(2) Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Vorhaben vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Umfang des durch denselben Vorhabenträger durchgeführten Vorhabens abzustellen. Unabhängig vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch das Vorhaben selbst bedarf die Durchführung der in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für das Vorhaben nach § 82 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch über kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen einer integrierten Vorhabengenehmigung nur, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass die Anlagen länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Vorhaben, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 nicht. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, bedürfen zur Anlage gehörende Gewässerbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen keiner integrierten Vorhabengenehmigung, soweit Anlagen der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikums-

maßstab dienen (Forschungsanlagen); hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 83 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4 Vorhabensumfang; gemeinsame Anlagen

(1) Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Vorhabenteile und Verfahrensschritte, die zur Durchführung notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Vorhabenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
 - a) das Entstehen schädlicher Umweltveränderungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Für Gewässerbenutzungen, die Errichtung und den Betrieb von Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle des betriebstechnischen Zusammenhangs ein funktionaler Zusammenhang erforderlich ist.

(2) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang

stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(3) Gehören zu einem Vorhaben Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(4) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabengröße durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals überschritten werden, bedarf das gesamte Vorhaben der integrierten Vorhabengenehmigung.

(5) Eine UVP-Pflicht nach den §§ 78 bis 83 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt durch die Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 5 Zuordnung zu den Genehmigungs- und Verfahrensarten

(1) Die integrierte Vorhabengenehmigung wird nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs als Genehmigung oder als planerische Genehmigung nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilt.

(2) Über die Genehmigung ist nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zu entscheiden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(3) Über die planerische Genehmigung kann gemäß § 116 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch entschieden werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(4) Soweit die Zuordnung zu den Verfahrensarten nach Spalte d des Anhangs von der Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße abhängt, gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Kann ein Vorhaben vollständig verschiedenen Vorhabensbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Vorhabensbezeichnung maßgebend.

(6) Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zusammen, von denen mindestens eines einer planerischen Genehmigung bedarf, ist über das zusammengesetzte Vorhaben im Verfahren zur Erteilung einer planerischen Genehmigung zu entscheiden. Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zusammen und ist über mindestens eines der Vorhaben in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, ist über das zusammengesetzte Vorhaben in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

(7) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart nach der Spalte d des Anhangs maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch die Durchführung eines weiteren Teilvorhabens oder durch eine sonstige Erweiterung des Vorhabens erreicht oder überschritten, wird die integrierte Vorhabengenehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem das Vorhaben nach der Summe seiner Leistung oder Größe entspricht. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(8) Für Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird abweichend von Spalte d des Anhangs ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt, wenn die Ge-

nehmung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 83 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Soll ein nach Satz 1 genehmigtes Vorhaben abweichend von der Genehmigung für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(9) Für Deponien, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen, kann abweichend von Spalte d des Anhangs ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt werden, wenn die integrierte Vorhabengenehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; Absatz 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für Deponien zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum höchstens ein Jahr beträgt.

§ 6 UVP-pflichtige Vorhaben

Die in § 1 Abs. 1 genannten Vorhaben bedürfen nach Maßgabe der Spalte c des Anhangs einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 78 bis 81 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sich nicht aus oder aufgrund der §§ 82 und 83 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt.

§ 7 Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch

Die in § 1 Abs. 1 genannten Vorhaben unterfallen nach Maßgabe der Spalte e des Anhangs dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch, soweit bei deren Betrieb Kohlendioxid ausgestoßen wird.

§ 8 Einheitliche Anlage nach § 25 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch

Mehrere Anlagen nach den Nummern 1.11.1, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2.1, 3.6.1, 3.7, 3.9.1, 4.4.1 und 4.4.2, des Anhangs können unter den Voraussetzungen des § 25 Satz 1 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch als einheitliche Anlage zusammengefasst werden.